



STATUTEN

Turnverein Reussbühl (Stammverein)

Luzern / 29.01.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Neutralität	3
§ 4	Vereinsjahr	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Neuaufnahmen.....	4
§ 7	Austritt.....	5
§ 8	Ausschluss.....	5
III.	FINANZEN UND HAFTUNG	6
§ 9	Finanzen.....	6
§ 10	Haftung.....	6
IV.	ORGANISATION	7
§ 11	Organe	7
§ 12	Jahresversammlung (JV).....	7
§ 13	Der Vorstand	9
§ 14	Die Rechnungsrevisoren	10
V.	AUFLÖSUNG DES TURNVEREIN REUSSBÜHL UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS	11
§ 15	Auflösung.....	11
	ANHANG	12

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Unter dem Namen TURNVEREIN REUSSBÜHL besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

§ 2 Vereinszweck

2. Der TURNVEREIN REUSSBÜHL bezweckt als **Stammverein**:
 - a) den Zusammenschluss von unabhängigen Vereinen unter seinem Dach zu fördern, wobei die einzelnen angeschlossenen Vereine und Riegen ihrerseits je Dachverbänden angeschlossen sein können.
 - b) die Unterstützung der angeschlossenen Vereine bei der Förderung des Turn- und Spielwesens, von Gymnastik, Tanz und Leichtathletik. Er hilft, diesbezügliche geeignete Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und ganz generell die notwendigen Infrastrukturen bereitzustellen.
 - c) die Förderung des Jugendsports und der Gesundheit sowie der Geselligkeit und Kameradschaft.
 - d) die Förderung des vereinsübergreifenden Kontaktes zwischen den Vorständen und Mitgliedern der einzelnen Vereine.
3. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der TURNVEREIN REUSSBÜHL eine Vereinszeitschrift in Druckform und/oder online herausgeben, welche allen Mitgliedern der angeschlossenen Vereine zukommt.
4. Der TURNVEREIN REUSSBÜHL kann Anlässe und Veranstaltungen organisieren oder unterstützen sowie Aktivitäten jeglicher Art entwickeln, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Neutralität

5. Der TURNVEREIN REUSSBÜHL ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsjahr

6. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

7. Mitglieder des TURNVEREIN REUSSBÜHL sind unabhängige Vereine, welche ihrerseits dem Zweck des TURNVEREIN REUSSBÜHL nachleben. Um dies zu gewährleisten, sind Statutenänderungen der Mitgliedsvereine durch den Vorstand des TURNVEREIN REUSSBÜHL zu genehmigen.
8. Die Mitgliedschaft dauert vom Moment der Aufnahme bis zum Austritt bzw. Ausschluss oder der Auflösung des betreffenden Vereins.
9. Es wird unterschieden zwischen
 - a) Mitgliedervereinen
 - b) Ehrenmitglieder/Freimitglieder/Aktivveteranen
 - c) Gönner
10. Die Jahresversammlung ist ermächtigt, Mitglieder, die sich beim Stammverein verdient machen, die Ehrenmitgliedschaft zu gewähren.
11. Alle stimmberechtigten Mitglieder der angeschlossenen Vereine werden an die Jahresversammlung eingeladen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an der Jahresversammlung teilnehmen.

§ 6 Neuaufnahmen

12. Der TURNVEREIN REUSSBÜHL steht neuen Mitgliedsvereinen, die sich dem Zweck des TURNVEREIN REUSSBÜHL verpflichtet fühlen, grundsätzlich offen gegenüber.
13. Eine an der Aufnahme in den TURNVEREIN REUSSBÜHL interessierter Verein hat sein Interesse schriftlich, unter Beilage seiner Statuten, dem Vorstand mitzuteilen.
14. Der Vorstand des TURNVEREIN REUSSBÜHL beschliesst anlässlich seiner nächsten Sitzung mit einfachem Mehr darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Interessent aufgenommen wird. Der Beschluss ist dem Interessenten schriftlich bekannt zu geben und das Gesuch der nächstfolgenden Jahresversammlung zum Entscheid vorzulegen.
15. Spalten sich Mitgliedervereine auf, so gelten die neuen Rechtsträger als Mitglieder.

§ 7 Austritt

16. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und erfolgt per Ende des Vereinsjahres des Stammvereins des TURNVEREIN REUSSBÜHL. Das Austrittschreiben ist bis Ende September des Jahres einzureichen.
17. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des Stammvereins des TURNVEREIN REUSSBÜHL.

§ 8 Ausschluss

18. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Jahresversammlung (Ziff. 24) auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand begründet darin den Grund des Ausschlusses.
19. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des Stammvereins.

III. FINANZEN UND HAFTUNG

§ 9 Finanzen

20. Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:
- a) Mitgliederbeiträgen (gemäss Anhang)
 - b) Sponsorenbeiträgen
 - c) Schenkungen
 - d) Überschüssen aus Vereinsanlässen
 - e) Finanzierungsaktionen und Publikationen
 - f) Swisslos-Beiträgen
 - g) Zinsen und Dividenden
 - h) weitere Erträge
21. Die Einnahmen sollen mit dem budgetierten Aufwand für die Geschäftsführung korrespondieren. Es ist nicht vorgesehen, ein grösseres Vereinsvermögen zu äufnen.
22. Die Zeitschriftenrechnung wird separat geführt. Die Zeitschrift soll selbsttragend sein und über die Beiträge der Inserate finanziert werden.

§ 10 Haftung

23. Für die Verpflichtungen des TURNVEREIN REUSSBÜHL haftet ausschliesslich das Vermögen des Stammvereins.

IV. ORGANISATION

§ 11 Organe

24. Die Organe des TURNVEREIN REUSSBÜHL sind:

- a) die ordentliche oder eine ausserordentliche Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 12 Jahresversammlung (JV)

25. Die JV ist das oberste Organ des TURNVEREIN REUSSBÜHL. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zur Entscheidung übertragen sind. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten JV
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastungserteilung an den Vorstand
- d) Wahl der Vereinsorgane (einzeln)
- e) Festsetzung des Budgets, der Mitgliederbeiträge
- f) Mutationen
- g) Statutenänderungen
- h) alle Geschäfte, die ihr von anderen Organen oder Mitgliedsvereinen im Rahmen von Anträgen zur Entscheidung vorgelegt werden
- i) Jahresprogramm mit dem Datum der nächstfolgenden JV

26. Die JV tritt ordentlicherweise im ersten Quartal zusammen.

27. Die Einladung zur JV hat mindestens 30 Tage vor dem Termin unter schriftlicher/elektronischer Bekanntgabe der Traktanden an die Vereine und deren Mitglieder zu erfolgen.

28. Anträge von Mitgliedsvereinen zu Händen der ordentlichen oder ausserordentlichen JV sind schriftlich und begründet bis spätestens 40 Tage vor der JV dem Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes mit ausserordentlicher Wirkung ist mit der Einladung zu versenden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden und verspätete Anträge wird nicht entschieden.

29. Jede statutenmässig einberufene Jahresversammlung ist beschlussfähig

30. Die Entsendung eines Delegierten an die JV ist für jeden Mitgliedsverein obligatorisch.
Alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine können an der JV teilnehmen.
31. Das Stimmrecht an der JV bemisst sich wie folgt:
- a) Jeder Mitgliedsverein hat, unabhängig von seiner Grösse, 5 mögliche Stimmen
 - b) Daneben bemisst sich die mögliche Stimmkraft eines jeden Mitgliedvereins nach dessen Mitgliederstärke. Pro 15 Mitgliedern steht den Vereinen eine zusätzliche Stimme zu.
 - c) Ein Mitgliedsverein hat maximal 10 Stimmen.
 - d) Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten und maximal 5 Stimmen auf sich vereinen
32. In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. 1/3 aller anwesenden Delegiertenstimmen können geheime Abstimmungen verlangen.
- a) Sofern nicht spezielle Anwesenheits- oder Abstimmungsquoren verlangt werden, wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und gewählt. Ein allfälliger Stichentscheid fällt der Sitzungsleitung zu.
 - b) Für Statutenrevisionen sowie den Ausschluss von Mitgliedern ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 3/4 der Delegiertenstimmen erforderlich (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
 - c) Die Zustimmung zu Statutenrevisionen sowie den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit mindestens 3/4 der gültig vertretenen Stimmen (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
33. Für einzelne dringliche Geschäfte kann in absoluten Ausnahmefällen und insbesondere, wenn es konkret einen bestimmten Mitgliedsverein betrifft, dessen schriftliche Meinungsäusserung eingeholt werden.
- Diese Meinungsäusserung zählt bei den Abstimmungen mit der Anzahl Delegiertenstimmen, mit welcher sie unterzeichnet ist. Maximal die Hälfte der Unterschriften dürfen von Vorstandsmitgliedern, der Rest muss von anderen Mitgliedern des betreffenden Vereins stammen.
34. Eine ausserordentliche JV findet statt, wenn zwei Vereine, der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren eine solche verlangen. Dem Vorstand sind dabei ein begründeter Antrag und die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.
- Sie ist spätestens innert Monatsfrist seit dem Verlangen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie für eine ordentliche JV.

§ 13 Der Vorstand

35. Der Vorstand des TURNVEREIN REUSSBÜHL besteht aus mindestens drei Personen. Sie rekrutieren sich in der Regel aus verschiedenen Mitgliedsvereinen
36. Der Vorstand vertritt den TURNVEREIN REUSSBÜHL gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Soweit Geschäfte oder Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, ist der Vorstand zu deren Erfüllung zuständig.

Der Vorstand kann aus den Mitgliedsvereinen nach Bedarf Experten zuziehen. Er kann Ausschüsse bilden und Kommissionen bestellen, deren Teilnehmer nicht Personen des Vorstandes zu sein brauchen.

37. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

In der Zwischenzeit gewählte Chargierte vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

38. Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu Zweien.
39. Es bestehen Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder beschreiben.
40. Der Vorstand hat der JV Bericht über das Geschäftsjahr zu erstatten.
41. Der Vorstand legt ein (digitales) Archiv an, in das sämtliche vereinsrelevanten Dokumente, sowie alle bei den Mitgliedsvereinen erschienenen Veröffentlichungen wie Jahresberichte, Zeitschriften und dgl. abzulegen.
42. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.
43. Zwei Vorstandsmitglieder können vom Präsidium unter Beilage der Verhandlungsthemen verlangen, innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
44. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
45. Sämtliche Beschlüsse, auch auf dem Korrespondenzweg gefasste, sind zu protokollieren.
46. Der Vorstand ist berechtigt, an den Generalversammlungen (Jahresversammlungen etc.) der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme teilzunehmen. Eine entsprechende Statutenbestimmung ist in die Statuten der Mitgliedsvereine aufzunehmen.

§ 14 Die Rechnungsrevisoren

47. Die JV wählt zwei erfahrene Mitglieder zu Rechnungsrevisoren, sowie einen Ersatzrevisor aus den Kreisen der angeschlossenen Vereine. Die Revisoren dürfen nicht dem gleichen Verein angehören.

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

48. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der JV schriftlichen Bericht.

V. AUFLÖSUNG DES TURNVEREIN REUSSBÜHL UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

§ 15 Auflösung

49. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer JV bei vorherigem traktandenmässigem Antrag erfolgen
50. Es ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 3/4 der Delegiertenstimmen erforderlich (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
51. Die Auflösung erfolgt mit mindestens 3/4 der gültig vertretenen Stimmen (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
52. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen
53. Sollte der TURNVEREIN REUSSBUEHL je aufgelöst werden oder sinkt dessen Mitgliederbestand unter zwei Mitgliedervereine, ist es die Aufgabe des letzten Vorstandes, das Vermögen des TURNVEREINS REUSSBUEHL statutengemäss weiter zu verwalten.
54. Sollte innert fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss, beziehungsweise seit der Mitgliederbestand unter zwei Mitgliedervereine abgesunken ist eine Organisation mit gleicher Zielsetzung, wie sie in den § 2 und § 3 umschrieben ist, entstehen, wird das gesamte Vereinsvermögen, inkl. des Archivs dieser zu Eigentum übertragen.
55. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist das Vermögen gleichmässig unter allen Vereinen, die Mitglieder des TURNVEREIN REUSSBÜHL sind, aufzuteilen. Das Archiv ist dem dannzumal aktivsten und stärksten Verein des TURNVEREIN REUSSBÜHL oder dem Stadtarchiv Luzern zu treuen Händen zuzuweisen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 29. Januar 2020 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Jahresversammlung 29.01.2020, Luzern,



Lisbeth Müller
Präsidentin Turnverein Reussbühl



Claudia Furrer
Aktuarin Turnverein Reussbühl

ANHANG

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten vom 29. Januar 2020 des Turnvereins Reussbühl

Mitgliederbeiträge (Ziff. 19a)

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr berechnet und jeweils nach der Generalversammlung in Rechnung gestellt. Bei Ein- und Austritten von Mitgliedsvereinen werden die Beiträge gemäss Beschluss der Jahresversammlung pro Rata berechnet.

Für die jugendlichen Turner/innen bis zum vollendeten 19. Altersjahr ist kein variabler Beitrag geschuldet.

Mitgliederbeitrag (inkl. jugendliche Turner/innen) fix pro Jahr	CHF 100.-
Pro Turnerin/in ab 20 Jahre und älter pro Jahr	CHF 2.-

Der Jahresbeitrag pro Mitgliedsverein wird bei max. CHF 250.- begrenzt.

Ehrenmitglieder/ Freimitglieder/ Aktivveteranen	beitragsfrei
Gönner	CHF 20.-

Die Mitgliederbeiträge können durch Beschluss (einfaches Mehr) von der Jahresversammlung abgeändert werden.